Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/10/15 5Ob240/02h, 5Ob103/14d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.2002

Norm

MRG §37 Abs1
MRG §37 Abs3 Z22
MRG §39 Abs1

Rechtssatz

Der Antrag nach § 37 Abs 1 MRG ist trotz sonst vorgeschalteter Schlichtungsstelle unmittelbar bei Gericht einzubringen, wenn eine einstweilige Verfügung bereits vorher beantragt worden ist oder unter einem beantragt wird. Die spätere Zurückziehung des Sicherungsantrages ändert nichts an der gerichtlichen Zuständigkeit.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 240/02h
  Entscheidungstext OGH 15.10.2002 5 Ob 240/02h
  Veröff: SZ 2002/136
- 5 Ob 103/14d
  Entscheidungstext OGH 23.10.2014 5 Ob 103/14d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117374

Im RIS seit

14.11.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at